



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

BLTAR - Verteiler

MinDir Ulrich Weinbrenner
Leiter der Abteilung Migration,
Flüchtlinge, Rückkehrpolitik

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12171

FAX +49 30 18 681-

M@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen M5-12000/72#1

Berlin, den 2. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der heutigen BLTAR zugesagt, erhalten Sie nachfolgend eine Darstellung der Verfahrensabläufe für die Aufnahme und Registrierung aus der Ukraine geflüchteter Personen. Dabei gehe ich aus heutiger Sicht davon aus, dass ein Beschluss des Rates auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes zeitnah zustande kommen wird. Hierbei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der Zeit vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses, auf dessen Grundlage Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu erteilen sind und der Zeit nach dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses:

I. Zeit vor dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG

Wenn Geflüchtete ein Schutzbegehren äußern, stellt dies ein Asylgesuch nach § 16 Abs. 1 AsylG dar. Die Äußerung eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

Die Schutzsuchenden sind im etablierten Verfahren gemäß § 16 AsylG erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Soweit eine Stelle nicht nach § 16

Berlin, 02.03.2022

Seite 2 von 2

AsylG registrieren kann (ABH), kann hilfsweise auch nach § 49 AufenthG registriert und eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden.

Im Anschluss erfolgt soweit notwendig die EASY-Verteilung. Soweit die Betroffenen eine Unterkunft (Freunde, Verwandte) haben, soll keine anderweitige Unterbringung erfolgen. Die Asylverfahren wird das BAMF im Hinblick auf den avisierten Beschluss auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG nicht betreiben.

Ukrainische Staatsbürger, die über einen biometrischen Reisepass verfügen, halten sich im Rahmen der visumfreien Einreise legal im Bundesgebiet auf. Sie sind nur zu registrieren und erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn Sie ein Schutzersuchen stellen. Eine Erfassung im AZR nach § 2 Abs. 1 AZRG ist zulässig, soweit der Aufenthalt einer ABH bekannt ist und voraussichtlich mehr als drei Monate betragen wird (eine Verordnung zur Ermöglichung eines längeren Aufenthalts gem. § 99 AufenthG ist in Vorbereitung).

II. Zeit nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG

Mit Inkrafttreten des Beschlusses können den bereits registrierten Schutzsuchenden, die dem Anwendungsbereich unterfallen, durch die zuständigen ABHn Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG ausgestellt werden. Die Asylverfahren ruhen ab diesem Zeitpunkt gem. § 32a AsylG.

Geflüchtete, die nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG ein Schutzgesuch stellen, sind weiterhin im Workflow nach § 16 AsylG (hilfsweise nach § 49 AufenthG) erkennungsdienstlich zu behandeln.

Wichtig: Nach dem Inkrafttreten eines Beschlusses auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG sind die Personen, die auf dieser Grundlage eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, bei der Registrierung zu kennzeichnen. Hierzu erhalten Sie rechtzeitig noch genauere Bearbeitungshinweise.

Auch in diesen Fällen ruht ein ggf. parallel beantragtes Asylverfahren.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen zunächst Klarheit zum Vorgehen geschaffen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Weinbrenner